

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
Frau Dr. Barbara Syrbe
Feldstraße 85 a

17489 Greifswald

Bearbeiter: Frau ROlin
Anika König
Telefon: +49 385 588 2326
Telefax: +49 385 588 482 2326
E-Mail: anika.koenig@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100X-2017/016-001
Datum: Schwerin, 10.04.2017

**Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 des Landkreises
Vorpommern-Greifswald**

Sehr geehrte Frau Dr. Syrbe,

mit Schreiben vom 06.04.2017 hat der Landkreis Vorpommern-Greifswald mitgeteilt, dass auf eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 im Rahmen der Anhörung verzichtet wird.

Es ergehen daher die beigefügten rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Hochheim

9200020202120

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald
Die Landrätin
Frau Dr. Barbara Syrbe
Feldstraße 85 a

17489 Greifswald

Bearbeiter: Frau ROlin
Anika König
Telefon: +49 385 588 2326
Telefax: +49 385 588 482 2326
E-Mail: anika.koenig@im.mv-
regierung.de
Geschäftszeichen: II-174-6100X-2017/016-001
Datum: Schwerin, 10.04.2017

Rechtsaufsichtliche Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Nach Prüfung der am 28.11.2016 durch den Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen ergehen zum Kernhaushalt folgende rechtsaufsichtliche

I. Entscheidungen:

A. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung 2017

1. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** ohne Umschuldungen für das Jahr 2017 **vollständig** in Höhe von **16.579.700 EUR genehmigt**.
2. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** für das Haushaltsjahr 2017 **vollständig** in Höhe von **11.920.000 EUR genehmigt**.
3. Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 53 Absatz 3 KV M-V wird der in § 4 festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit** für das Haushaltsjahr 2017 **teilweise** in Höhe von **175.000.000 EUR mit folgender Auflage genehmigt**:

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat monatlich über den Stand der Inanspruchnahme der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu berichten. Der Mitteilung ist vierteljährlich eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen. Termin für die Vorlage der Mitteilung ist jeweils der dritte Arbeitstag des auf den Berichtsmonat folgenden Monats.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

4. Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 55 KV M-V wird der **Stellenplan 2017 mit folgenden Auflagen** genehmigt:
 - 4.1. Die Nachbesetzung freier und frei werdender Stellen und Stellenanteile hat ausschließlich im Rahmen des vom Kreistag beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes 2015–2020 bzw. einer Fortschreibung dieses Haushaltssicherungskonzeptes zu erfolgen.
 - 4.2. Dem Ministerium für Inneres und Europa ist monatlich über Änderungen im Personalbereich, die den Stellenplan (VZÄ) betreffen, zu berichten.
 - 4.3. Der von Rödl & Partner im Abschlussbericht (Juli 2014) errechnete Stellenabbau soll in seiner Umsetzung in der Haushaltssatzung bzw. im Stellenplan 2018 dargestellt werden. Gründe, die dem Stellenabbau entgegenstehen, sind im Einzelnen darzulegen.

Weitere Hinweise zum Stellenplan 2017 sowie zu den Stellenübersichten der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften behalte ich mir vor.

II. Begründung

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit:

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht. Weiterhin schreibt § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 43 Absatz 1 KV M-V vor, dass der Landkreis seine Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Darüber hinaus darf der Landkreis gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 43 Absatz 3 KV M-V nicht bilanziell überschuldet sein.

Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2017 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an. In die Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit sind verschiedene Kriterien einzubeziehen. Die in diesem Zusammenhang bedeutsamsten Kriterien sind der Haushaltsausgleich oder, soweit der Haushaltsausgleich nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots.

Der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

Gem. § 16 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gem. § 2 Absatz 1 Nr. 33 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist. Der kreisliche **Ergebnishaushalt** weist im Haushaltsjahr 2017 ein jahresbezogenes Defizit in Höhe von **-6.507,7 TEUR** aus, im Folgejahr wird ein Jahresergebnis in Höhe von -4.109,9 TEUR (2019: 1.774,3 TEUR; 2020: 3.354,9 TEUR) geplant. Einstellungen in Rücklagen bzw. Entnahmen aus Rücklagen sind nicht vorgesehen.

Gem. § 16 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gem. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht.

Der **Finanzhaushalt** weist in der Planung für 2017 einen **jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen** i. H. v. **-5.943,8 TEUR** aus. Gemäß der Angaben zur Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum beläuft sich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der vorläufigen Finanzrechnung 2016 auf rd. -172,6 Mio. EUR. Entsprechend der mittelfristigen Finanzplanung des Landkreises Vorpommern-Greifswald wird in 2018 noch ein negativer jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen (-3.788,1 TEUR), in 2019 wird dann planmäßig ein Überschuss i. H. v. 1.837,7 TEUR erzielt. Auch in den Folgejahren sollen Überschüsse erreicht werden, die dann dem Abbau der nach der Landkreisneuordnung aufgelaufenen Defizite dienen sollen.

Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 43 Absatz 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald hat mit dem Haushalt 2015 das Haushaltssicherungskonzept 2015-2020 beschlossen. Aufgrund der frühzeitigen Beschlussfassung der Haushaltssatzung wurde dem Haushalt 2017 noch keine finale Abrechnung, sondern lediglich eine Anlage beigefügt, die die erwarteten Erfüllungsstände 2014-2016 hinsichtlich der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen auflistet. Danach wurden die Zielstellungen für das vergangene Haushaltsjahr deutlich übererfüllt. Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts soll durch Beschluss des Kreistags Ende Mai erfolgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in diesem Haushaltsjahr die in den vergangenen Jahren begonnene positive Entwicklung fortgesetzt wird. Es ist dem Landkreis gelungen, seine jahresbezogenen Defizite gegenüber der Vorjahresplanung deutlich zu reduzieren. Der unterjährige Haushaltsausgleich ist erstmalig für 2019 avisiert. Der vollständige Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt kann jedoch unter Berücksichtigung der negativen Vorträge aus Vorjahren weder im Haushaltsjahr 2017 noch in einem angemessenen Konsolidierungszeitraum erreicht werden.

In der Gesamtschau ist daher weiterhin von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald auszugehen.

Zu A.1 (Genehmigung der Investitionskredite)

Gemäß § 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V ist die Kreditaufnahme nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtung nicht mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist derzeit als weggefallen zu beurteilen, darüber hinaus ist der Landkreis überschuldet. Daher ist die Genehmigung von Investitionskrediten grundsätzlich nicht mit der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises vereinbar und zu versagen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, sofern Eigenmittel nicht zur Verfügung stehen und die Kreditaufnahmen für Maßnahmen, die zur pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen bzw. ihr zumindest nicht entgegenstehen, erforderlich sind.

Für die in 2017 außergewöhnlich hohe Veranschlagung von Kreditaufnahmen gibt es folgende Gründe:

Der bisher angemietete Verwaltungssitz am Standort Greifswald im BiG-Bildungszentrum in der Feldstraße wurde gekauft und wird durch den Erwerb und Umbau weiterer Grundstücke und Gebäude erweitert. Im Jahr 2017 entsteht hierdurch ein zusätzlicher Kreditbedarf i. H. v. 3.450,0 TEUR. Bereits mit dem Haushalt 2015 wurde hierfür eine Verpflichtungsermächtigung für die Jahre 2016 und 2017 genehmigt. Durch diese Maßnahme kann langfristig der Aufwand für diese Immobilie reduziert werden.

Des Weiteren besteht nach Ablauf der unkündbaren Grundmietzeit von zwanzig Jahren zum 31.12.2017 die Möglichkeit, die geleasteten Häuser 1 und 3 am Standort Pasewalk (Kürassierkaserne), vorzeitig zu erwerben. Alternativ würde sich das Vertragsverhältnis um weitere 10 Jahre verlängern. Der Landkreis konnte auf Grundlage einer Kostenvergleichsbelegung, dass der Kauf der Liegenschaft zum 31.12.2017 die wirtschaftlichere Variante darstellt, sodass auch die diesbezüglich geplante Kreditaufnahme vom genehmigten Gesamtbetrag umfasst ist. Der Landkreis ist gehalten, die Raumkapazitäten in Pasewalk langfristig entsprechend auszulasten. Die in diesem Zusammenhang avisierte Überprüfung des Standortkonzepts (Kreistagsbeschluss vom 11.04.2016) sollte spätestens mit dem Haushalt 2018 abgeschlossen sein. Rechtsaufsichtlich wird erwartet, dass der Landkreis seine Kreisverwaltung in den Verwaltungsstandorten auf jeweils wenige Gebäude zentralisiert, um so im Ergebnis die größtmöglichen Einsparungen zu erzielen. Die Sanierung der im Eigentum des Landkreises befindlichen Gebäude ist weiter voranzutreiben.

Nach Auswertung der Haushaltsunterlagen wird anerkannt, dass die weiteren veranschlagten Investitionen überwiegend zur Erfüllung der Pflichtaufgaben des Landkreises und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Verwaltung notwendig sind bzw. der Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Bereits mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen im Haushaltsvorjahr wurde der Landkreis darauf hingewiesen, dass eine investive Netto-Neuverschuldung auch in Folgejahren nicht in Betracht kommt und die Investitionsplanung hieran auszurichten ist. Denn in Anbetracht der Kreditaufnahmen für die beiden Verwaltungsgebäude ist der Landkreis nicht in der Lage, den Kapitaldienst für die bereits bestehenden Investitionskredite zu erwirtschaften, sodass eine Erhöhung der Investitionsverschuldung die Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit weiter erschweren

wird. Der planmäßigen Tilgung in Höhe von 6.021,0 TEUR steht die geplante Aufnahme neuer Investitionskredite in Höhe von 16.579,7 TEUR gegenüber. Dies bedeutet einen Anstieg der Verschuldung um 10.558,7 TEUR im Haushaltsjahr 2017. Der an sich gebotene Schuldenabbau ist laut Finanzplanung auch nicht in 2018 zu realisieren. Spätestens mit dem Haushalt 2019 hat sich die investive Kreditfestsetzung aber wieder an der Höhe der planmäßigen Tilgung zu orientieren.

Zu B.2 (Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen)

Gemäß § 120 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 4 i. V. m. § 52 Absatz 2 KV M-V ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungsermächtigung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises nicht im Einklang steht. Die Genehmigungen von Verpflichtungsermächtigungen sind grundsätzlich zu versagen, wenn diese nicht notwendig sind, um den unabweisbaren und unaufschiebbaren bzw. unter Beachtung der Folgekosten rentierlichen Investitionsbedarf des Landkreises sicherzustellen. Zusätzlich ist zu prüfen, ob die erforderliche Veranschlagungsreife gemäß § 9, § 62 GemHVO-Doppik vorliegt.

Für den Landkreis Vorpommern-Greifswald wird ein grundsätzlicher Investitionsstau an Schulen und im Bereich Straßenbau anerkannt. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Maßnahmen, für die im Jahr 2017 Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, um Maßnahmen aus den zuvor genannten Bedarfsbereichen. Zudem sind einige der Vorhaben hoch gefördert. Dass die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 2, 3 GemHVO-Doppik vorliegen, konnte nachgewiesen werden. Insoweit bestehen keine Bedenken, die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen zu genehmigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen für künftige Kreditgenehmigungen kein Präjudiz darstellt.

Zu B.3 (Teilgenehmigung des Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)

Der mit 190 Mio. EUR festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit übersteigt den Genehmigungsfreibetrag von 10 Prozent der im Finanzhaushalt veranschlagten laufenden Einzahlungen deutlich (§ 53 Absatz 3 KV M-V). Auch diese Genehmigungsentscheidung orientiert sich an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen für Kreditaufnahmen nach § 120 Absatz 1 i. V. m. § 53 Absatz 2 KV M-V. Mithin setzt die Genehmigung voraus, dass in der Spitze ein Liquiditätsbedarf in der festgesetzten Höhe im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.

Aus der vom Landkreis Vorpommern-Greifswald übermittelten Liquiditätsrückschau geht hervor, dass am 14.12.2016 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 164.007,6 TEUR in Anspruch genommen wurden. Für 2017 wird laut Liquiditätsplanung ein Höchststand von 171,0 Mio. EUR erwartet.

Aufgrund der Entwicklung im Vorjahr und der geplanten Entwicklung des Haushaltsdefizits in 2017 sowie unter Einrechnung von Liquiditätsschwankungen wird ein Höchstbetrag in Höhe von

175.000,0 TEUR zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Landkreises grundsätzlich für ausreichend erachtet.

Die Auflage zur Übermittlung einer monatlichen Rückschau über die Inanspruchnahme des Kassenkreditrahmens und zur Übermittlung einer Liquiditätsvorschau dient der zeitnahen Unterrichtung der Rechtsaufsichtsbehörde über die tatsächliche Entwicklung der Liquiditätslage des Landkreises und basiert auf § 80 KV M-V.

Sofern sich aus der Liquiditätsvorschau begründet ein höherer Kreditbedarf als der Genehmigungsbetrag ergeben sollte, stelle ich auf entsprechenden Antrag des Landkreises eine Überprüfung der Genehmigungsentscheidung in Aussicht.

Zu B.4 (Genehmigung des Stellenplanes mit Auflagen)

Der Stellenbewirtschaftung und Personalplanung kommt besondere Bedeutung zu. Insbesondere der dauerhafte Haushaltsausgleich hängt wesentlich von der Entwicklung des Stellenumfanges ab, da dieser den finanziellen Rahmen für den Umfang der Personalausgaben bestimmt. Hierfür ist es erforderlich, personalwirtschaftliche Maßnahmen im Zuge weiterer organisatorischer Maßnahmen konsequent und zielführend zu betreiben.

Die erteilten Auflagen sollen die Konsolidierungsbemühungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald unterstützen und eine personalkostenbegrenzende Bewirtschaftung der Stellen befördern.

Aufgrund des engen Zusammenhanges zwischen Stellenumfang und Personalaufwendungen sowie Ausgabengröße des Ergebnishaushaltes ist die Erteilung der v. g. Auflagen sachgerecht und angemessen. Sie tragen dazu bei, eine flexible und ausgabenbewusste Personalbewirtschaftung durchzusetzen und die finanzielle Leistungskraft des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu stärken.

III. Sonstige Hinweise zum Haushalt 2017

A. Haushaltssicherungskonzept / Konsolidierungsvereinbarung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist in Konsolidierungsverhandlungen mit dem Land M-V getreten. Eine Konsolidierungsvereinbarung würde konkrete abrechenbare einnahme- und ausgabeseitige Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, eingebunden in einen Zeitplan zur Umsetzung, festschreiben. Grundlage hierfür wäre das Haushaltssicherungskonzept des Landkreises.

Der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts wird derzeit geprüft, die o. g. Vereinbarung soll zeitnah abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Landkreis seine freiwilligen Leistungen angesichts der bestehenden Fehlbeträge weiterhin auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren hat.

Mit dem Abschluss der Konsolidierungsvereinbarung kann der Landkreis Vorpommern-Greifswald grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung

bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden.

B. Jahresabschlüsse

§ 120 Absatz 1 KV M-V i. V. m. § 60 Absatz 4 und 5 KV M-V verpflichten den Landkreis, den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und diesen bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres festzustellen. Mithin müssten zwischenzeitlich die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 festgestellt sein. Gemäß den rechtsaufsichtlichen Hinweisen betreffend die Genehmigungsverfahren zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 2015 - 2018, die mit Schreiben vom 30. Januar 2015 übersandt worden sind, ist bis zum Ende des Haushaltsjahres 2017 mindestens die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 nachzuholen. Da die Jahresabschlüsse die Basis für eine sachgerechte Beurteilung der Haushaltslage des Landkreises bilden und insbesondere vor dem Hintergrund der erheblichen Defizite und der Überschuldung des Landkreises von besonderer Bedeutung sind, wird noch einmal an die Fertigstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse 2012/2013 erinnert. Die diesbezüglich vorgelegten Zeit- und Ablaufpläne sind umzusetzen, an den Terminen für die Feststellung ist festzuhalten.

C. Wirtschaftliche Betätigung

Zu den Wirtschaftsplänen 2017 der Eigenbetriebe und Kapitalgesellschaften wird ein separates Schreiben ergehen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Hochheim